

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2014/07

Xanten, 19.02.2014

28. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung zur Öffentlichen Auslegung der 109. Änderung des Flächennutzungsplans „Kurgebiet Xanten“ zur Darstellung eines der Artbezeichnung entsprechenden Kurgebietes gem. § 3 Kurortegesetz (KOG)	2 – 4
Bekanntmachung zur Öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 21, 4. Änderung, „Erweiterung Ev. Altenzentrum“ für den Bereich zwischen dem Evangelischen Altenzentrum an der Poststraße, der Poststraße, dem Grundstück Poststraße Nr. 7 und der Wallanlage	5 – 7
Bekanntmachung über die Widmung von Straßen hier: Öffentliche Verkehrsflächen des 12 m langen und 1 m breiten Fußweges zwischen der Straße Clossenweg und der Johanna-Sebus-Straße	8
Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rheins	9 - 10
Dienstzeitregelung der Stadt Xanten an den Karnevalstagen	11

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.
Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,
Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

Bekanntmachung

**109. Änderung des Flächennutzungsplans
"Kurgebiet Xanten"
zur Darstellung eines der Artbezeichnung entsprechenden Kurgebietes gem. § 3
Kurortegesetz (KOG)**

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 13.02.2014 die Offenlage der 109. Änderung des Flächennutzungsplans „Kurgebiet Xanten“ zur Darstellung eines der Artbezeichnung entsprechenden Kurgebietes gem. § 3 Kurortegesetz beschlossen.

Das Plangebiet umfasst folgende Bereiche:

- Die Xantener „Nordsee“ mit dem angrenzenden Grünflächen- und Wegesystem und den angrenzenden Wohngebieten der Ortschaften Vynen und Wardt
- Die Xantener „Südsee“ mit angrenzenden Grünflächen und Wegen, inklusive Strandbad und Jugendherberge und der Verbindungsförde zur „Nordsee“ mit den Wohngebieten der Ortschaft Lüttingen, dem Lüttinger Feld und dem Wohngebiet Beek bis zur Landesstraße L 480
- Der Bereich um das Schloss Lüttingen inklusive der nebenliegenden Gebäude
- Der LVR-Archäologische Park mit angrenzenden Flächen zur Xantener „Südsee“ und den südlich gelegenen Flächen bis zur Xantrischen Ley
- Der mittelalterliche Stadtkern mit den Wallanlagen und den südlich angrenzenden Wohngebieten bis Hochbruch bzw. der Landesstraße L 480, inklusive dem Wohngebiet jenseits der Landesstraße („Kahle Plack“)
- Der Bereich Bodendenkmal Vetera Castra I am Fürstenberg zwischen der Landesstraße L 480, der Bundesstraße B 57 und der Bahnstrecke Xanten-Duisburg, inklusive des Amphitheaters in Birten, des Krankenhauses und dem Bereich um den jüdischen Friedhof.

Die genaue Abgrenzung ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Die 109. Änderung des Flächennutzungsplans liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom

27.02.2014 bis 26.03.2014 einschließlich

zur Einsicht im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, 3. OG Neubau, während folgender Zeiten öffentlich aus: montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Zu diesen Zeiten innerhalb der Auslegungsfrist wird die Planung erläutert und es werden fachliche Auskünfte erteilt. Es können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Umweltrelevante Informationen liegen nicht vor, da die Flächennutzungsplanänderung keine Bodennutzung vorbereitet, sondern eine Gebietsabgrenzung darstellt.

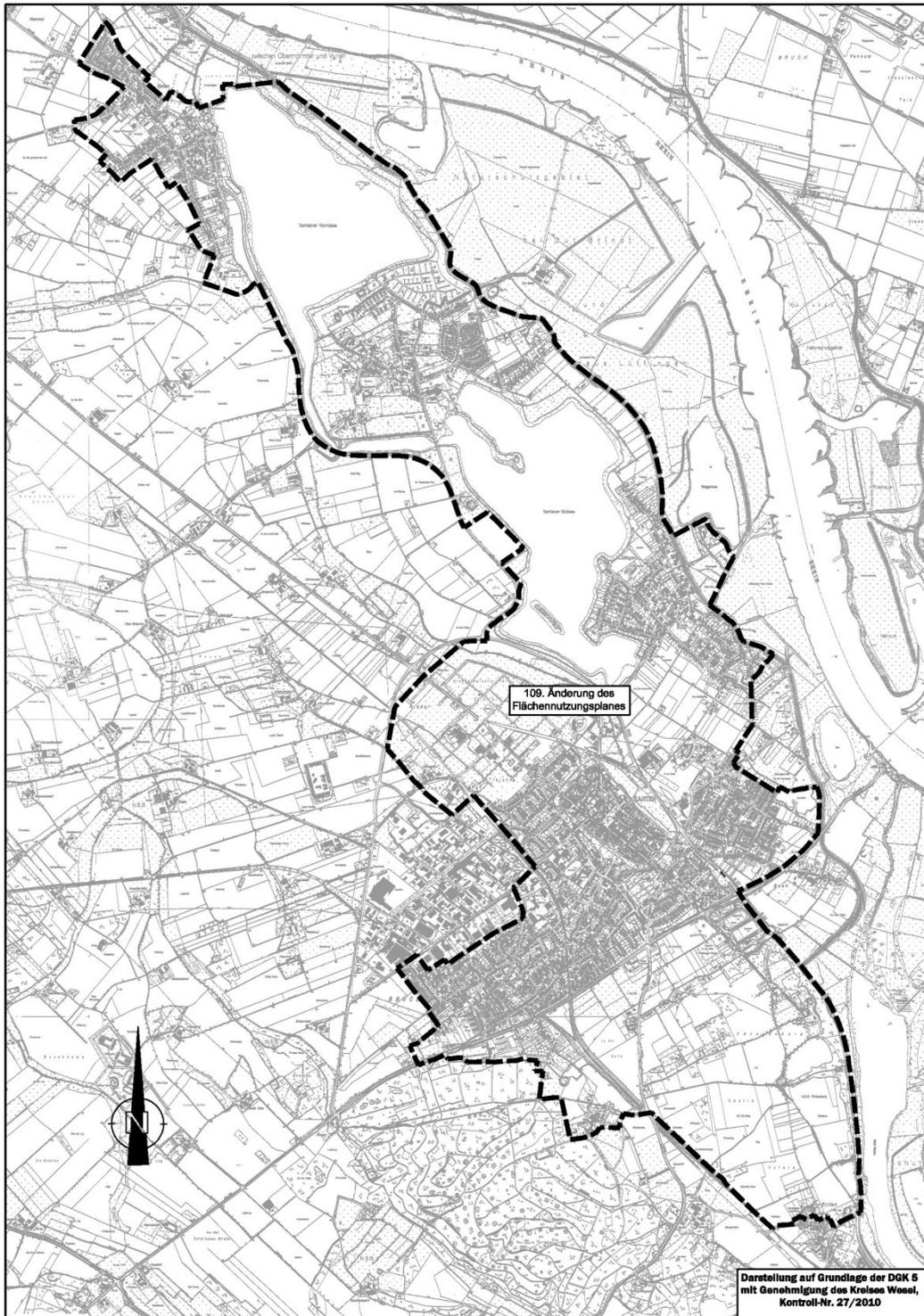
Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der Bekanntmachung zur Offenlage der 109. Änderung des Flächennutzungsplans „Kurgebiet Xanten“ mit dem Ratsbeschluss vom 13.02.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Absätze 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009 verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Xanten, 14.02.2014

Strunk
Bürgermeister



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 21, 4. Änderung, "Erweiterung Ev. Altenzentrum"

für den Bereich zwischen dem Evangelischen Altenzentrum an der Poststraße, der Poststraße, dem Grundstück Poststr. Nr. 7 und der Wallanlage

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 31.12.2012 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 21, 4. Änderung "Erweiterung Ev. Altenzentrum" beschlossen.

Ziel der Planung ist der Umbau bzw. die Erweiterung des evangelischen Altenzentrums, wofür auf dem Grundstück Poststr. 9 nördlich des bestehenden Altenzentrums ein Erweiterungsgebäude gebaut werden soll. Dieses wird benötigt, um unter anderem den durch das Landespflegegesetz NRW und die entsprechenden Verordnungen geforderten 80%igen Einzelzimmeranteil und weitere Erfordernisse zu erfüllen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 21, 4. Änderung "Erweiterung Ev. Altenzentrum" ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Das Plangebiet umfasst die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Xanten, Flur 6, Nrn. 623 und 624.

Der Bebauungsplan Nr. 21, 4. Änderung "Erweiterung Ev. Altenzentrum" liegt mit Begründung in der Zeit vom

27.02.2014 bis 26.03.2014 einschließlich

zur Einsicht im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, 3. OG Neubau, während folgender Zeiten öffentlich aus: montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Zu diesen Zeiten innerhalb der Auslegungsfrist wird die Planung erläutert und es werden fachliche Auskünfte erteilt. Es können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind darüber hinaus verfügbar:

- Gutachten zu Geräuschemissionen und -immissionen aus dem hervorgeht, dass aufgrund der auf das Plangebiet einwirkenden Geräuschemissionen vom Verkehr auf der Poststraße, dem Parkplatz an der Mensa und der Sportanlage des Stiftsgymnasiums Festsetzungen zum Immissionsschutz getroffen werden müssen.

Vorgelegt am 11.01.2013, erstellt durch die TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG

- Ergebnisbericht einer Archäologischen Untersuchung bei der aufgrund eines begründeten Verdachts des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland die archäologische Befundsituation mittels flächiger archäologischer Sachverhaltsermittlung im Bereich der geplanten neuen Baukörper geklärt wurde.

Vorgelegt im Januar 2014, erstellt durch Archäologie.de

- Artenschutzrechtliche Prüfung, welche belegt, dass mit den durch den Bebauungsplan planungsrechtlich zulässigen Vorhaben und den hiermit einhergehenden relevanten Wirkfaktoren folgende Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auf die streng geschützten Arten nach FFH-Richtlinie (Anhang IV) und auf die europäischen Vogelarten nicht ausgelöst werden können:
 1. Fangen, Verletzen, Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen
 2. Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten
 3. Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 4. Entnehmen, Beschädigen, Zerstören wild lebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan Nr. 21, 4. Änderung "Erweiterung Ev. Altenzentrum" im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ich ordne hiermit die Bekanntmachung der Offenlage an.

Xanten, 13.02.2014

Strunk
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung von Straßen

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 13.02.2014 beschlossen, die öffentlichen Verkehrsflächen

des 12 m langen und 1 m breiten Fußweges zwischen der Straße Clossenweg und der Johanna-Sebus-Straße

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV.NRW.S.731) zur sonstigen öffentlichen Straße gem. § 3 (1) Nr. 4 StrWG NRW mit der Beschränkung auf die Nutzung als Fußgängerweg zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei Gericht eingegangen ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger angerechnet.

Xanten, 17.02.2014

In Vertretung:

-Görtz-

Beigeordneter

Bezirksregierung Düsseldorf

54.03.02 – Rhein

Bekanntmachung

über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rheins

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet des Rheins, rechtes Ufer von km 707,0 bis km 857,7 und linkes Ufer von km 711,2 bis km 865,5, durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet des Rheins ist für ein hundertjähriges Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Flächen beiderseits des Rheins in folgenden Kommunen:

Stadt Dinslaken
Stadt Dormagen
Stadt Duisburg
Stadt Düsseldorf
Stadt Emmerich am Rhein
Stadt Kalkar
Stadt Kleve
Stadt Krefeld
Stadt Meerbusch
Stadt Monheim am Rhein
Stadt Neuss
Stadt Rees
Stadt Rheinberg
Stadt Voerde
Stadt Wesel
Stadt Xanten

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann den Übersichtskarten entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1: 5.000. Das Überschwemmungsgebiet des Rheins ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

In vorläufig gesicherten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000, Detailkarten im Maßstab 1: 5.000 und der Erläuterungsbericht) liegen in der Zeit

vom 27.02.2014 bis einschließlich zum 26.03.2014

während der Dienststunden
(montags bis donnerstags von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr
und freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr)
im Rathaus, Karthaus 2,
Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung
3. OG, Neubau

zu jedermanns Einsicht aus.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423, ab dem 20.02.2014 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden eingesehen werden. Um Voranmeldung wird gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete.html>

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Rheins) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Ich weise darauf hin, dass das Überschwemmungsgebiet des Rheins mit Verfügung vom 17.06.2011 (Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 212) vorläufig gesichert wurde. Die Schutzvorschriften der §§ 78 WHG, 113 LWG gelten für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet entsprechend.

Düsseldorf, den 31.01.2014
Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde

Im Auftrag

gez. Hüsgen

Dienstzeitregelung an den Karnevalstagen

An den Karnevalstagen ändern sich die Öffnungszeiten des Rathauses und der städtischen Einrichtungen wie folgt:

Rathaus

Donnerstag, 27.02.2014 (Altweiberfastnacht) ab 12:00 Uhr geschlossen
Freitag, 28.02.2014 ab 10:00 Uhr geöffnet
Montag, 03.03.2014 (Rosenmontag) geschlossen

Haus der Begegnung

Montag, 03.03.2014 (Rosenmontag) geschlossen

Stadtbücherei

Donnerstag, 27.02.2014 (Altweiberfastnacht) geschlossen

Xanten, 13.02.2014

Strunk
Bürgermeister